

Federführung:
51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit
Produkt:
51.21 Grundschulen

Datum:
25.05.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	10.06.2020	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	25.06.2020	Entscheidung

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung in Anlage 2 über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten der Stadt Coesfeld einschließlich der Beitragstabellen in Anlage 3 und Anlage 4 mit Wirkung vom 01.08.2020 zu erlassen.

Zugleich verliert die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule der Stadt Coesfeld vom 24.02.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.07.2018 mit Ablauf des 31.07.2020 ihre Gültigkeit.

Sachverhalt:

Die Verwaltung ist 2019 beauftragt worden, die Gebühren für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kreis Coesfeld weitgehend zu harmonisieren. Die Jugendämter der Stadt Dülmen, des Kreises Coesfeld und der Stadt Coesfeld haben dazu einheitliche Maßstäbe entwickelt, die zum 01.08.2020 umgesetzt werden sollen. Dazu sh. Vorlage 049/2020 und 049/2020/1.

Da die Gebührentabellen für die Offene Ganztagsgrundschule (OGS) im Jahr 2017 korrespondierend mit den Beitragstabellen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für eine Erhöhung der Gebührengerechtigkeit neu aufgestellt worden sind (vgl. Vorlage 001/2017/1¹), sollen von den vorgesehenen strukturellen Anpassungen für die Bereiche Kita und Tagespflege zum 01.08.2020 auch die Eltern mit Kindern in der OGS partizipieren.

¹ Die weitere Änderung der Satzung über Vorlage 118/2018 bezog sich ausschließlich auf den von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) geforderten formalen Einbezug der außerschulischen Betreuungsangebote (Übermittagsbetreuung) in die Satzung. Seinerzeit wurden die Monatsbeträge für die „ÜMi“ pauschal auf 50 € / Monat festgesetzt. Diese Beiträge werden weiterhin von den Maßnahme-Trägern erhoben.

Vorgeschlagene Änderungen zur Entlastung von Geringverdienern und Familien

Eltern mit geringeren Einkünften sowie Familien mit mehreren Kindern profitieren von einer Beitragsbefreiung oder einer verbesserten Geschwisterkindermäßigung.

Die Änderungen sind im Einzelnen:

- **Anhebung der Beitragsfreiheit** von bisher 18.000 € bereinigtem Jahreseinkommen auf 24.000 € bereinigtem Jahreseinkommen, d.h. anstelle von 32 Beitragsstufen gibt es nur noch 29 Beitragsstufen, vgl. Beitragstabelle für die OGS in Anlage 3
- **Geschwisterkindermäßigung übergreifend für die Rechtskreise Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege und OGS**, d.h. während bisher die Reduzierung für das 2. Kind oder weitere Kinder nur innerhalb eines Rechtskreises, Kita oder OGS, gegriffen hat, profitieren nun auch Familien, die Kinder gleichzeitig in der Kita/ Tagespflege und OGS haben. Für das 2. oder weitere Kind wird nur ein ermäßigter Beitrag (25% Regelbeitrag) fällig, vgl. § 5 Abs. 2 Sätze 3 und 4, Synopse auf Seite 4 in Anlage 2.
- **Gebührenbefreiung für Pflegeeltern**. Wurden bisher Pflegeeltern pauschal in Stufe 2 eingestuft, erfolgt dies nun regulär in die beitragsfreie Stufe 1, vgl. § 5 Abs. 6 in neuer Fassung, Synopse auf Seite 4 in Anlage 2.

Finanzielle Auswirkungen

Aktuell sind von den 396 OGS-Nutzern in den bereits heute (Stufe 1) bzw. ab 01.08.2020 befreiten Beitragsstufen (Stufe 2-4) folgende Beitragszahler eingestuft:

1 – bis 18.000 € Jahreseinkommen ²	171 Beitragszahler
2 – bis 20.000 € Jahreseinkommen	10 Beitragszahler
3 – bis 22.000 € Jahreseinkommen	9 Beitragszahler
4 – bis 24.000 € Jahreseinkommen	8 Beitragszahler

Der Einnahmeausfall für die Stadt Coesfeld für die Anhebung der Beitragsfreiheit beläuft sich danach auf 14.404 € jährlich. Die Auswirkung der neugefassten Geschwisterkindermäßigung wird sich geschätzt bei 40.000 bis 80.000 € einpendeln, wobei der deutlich größere Anteil auf den OGS-Bereich entfallen wird. Pro OGS-Kind beträgt der Eigenanteil der Stadt Coesfeld nach Abzug der durchschnittlichen Landeszuwendung und des durchschnittlichen Elternbeitrags dann immer noch 416,55 € (zuvor 392,20 €) oder 16,32 % (15,11 %).

Anlagen:

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten der Stadt Coesfeld

Anlage 3: Anlage 2 zur Satzung; Beitragstabelle OGS

Anlage 4: Anlage 3 zur Satzung; Entgelte für sonstige schulische Betreuungsangebote

² In Stufe 1 enthalten sind die Beitragszahler, die regulär unter einem maßgeblichen Jahreseinkommen von 18.000 € einzustufen sind sowie die Kinder, die aufgrund des Bezugs von SGB II bzw. XII-Leistungen, Asylleistungen, Wohngeld und / oder Kinderzuschlag gesetzlich zu befreien sind.